

Bundesrat

Drucksache 659/1/89

(Grunddrs.
659/89 und
674/89)

12.12.89

Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung
der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

und zur

Siebten Verordnung zur Änderung
der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Punkte der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

A.

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
der Sechsten Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß sie
folgende Fassung erhält:

Ausgeliefert am 12. DEZ. 1989

"Sechste Verordnung
zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 1989

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Satz 2, des § 15 Abs. 8 Nr. 3, des § 18 Abs. 8 und 9 sowie des § 22 Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 und in § 15 Abs. 1 wird jeweils der Betrag "780 Deutsche Mark" durch den Betrag "810 Deutsche Mark" ersetzt.
2. § 43 wird wie folgt gefaßt:

"§ 43

Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuern

Die den folgenden steuerfreien Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge sind nur dann vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn sie diesen Umsätzen ausschließlich zuzurechnen sind:

1. Umsätze von Geldforderungen, denen zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze des Unternehmers zugrunde liegen;
 2. Umsätze von Wechseln, die der Unternehmer von einem Leistungsempfänger erhalten hat, weil er den Leistenden als Bürge oder Garantiegeber befriedigt. Das gilt nicht, wenn die Vorsteuern, die dem Umsatz dieses Leistenden zuzurechnen sind, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind;
 3. Lieferungen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Erhebungsgebiet gültigen amtlichen Wertzeichen sowie Einlagen bei Kreditinstituten, wenn diese Umsätze als Hilfsumsätze anzusehen sind."
3. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "des Umsatzfreibetrages von 20 000 Deutsche Mark" durch die Worte "der Nichterhebungsgrenze von 25 000 Deutsche Mark" ersetzt.
 4. In § 57 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
 5. In § 61 Abs. 2 werden in Satz 1 der Betrag "500 Deutsche Mark" durch den Betrag "400 Deutsche Mark" und in Satz 3 der Betrag "60 Deutsche Mark" durch den Betrag "50 Deutsche Mark" ersetzt.
 6. In § 62 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
 7. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Entgelte, Teilentgelte, Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes, nach § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes geschuldete Steuerbeträge sowie Vorsteuerbeträge sind am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen."
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Der erste Teil des Satzes 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Unternehmer kann die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, 3, 5 und 6, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes in folgender Weise erfüllen:".

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. Der Klammerhinweis am Ende des Satzes 2 wird wie folgt gefaßt:

"(§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 und Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes)".

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

8. In § 65 wird der Satz 2 und in § 67 der Satz 3 jeweils wie folgt gefaßt:

"Die Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes bleibt unberührt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft."

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgelegte Sechste Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 659/89) und die von der Bundesregierung vorgelegte Siebte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 674/89) werden mit der vorgenannten Neufassung zu 1 Verordnung zusammengefaßt (im Einvernehmen mit der Bundesregierung).

B.

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist durch die vorstehende Empfehlung erledigt.